



Marktgemeinde Wullersdorf

Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf
Politischer Bezirk: Hollabrunn

Telefon 02951 / 8433
Fax 02951 / 8272
eMail gemeinde@wullersdorf.at
Web <http://www.wullersdorf.at>

Weinviertel

Verhandlungsschrift

Über den öffentlichen Teil der
Gemeinderatssitzung

Donnerstag, dem 31. Oktober 2019

im großen Sitzungssaal, Gemeindeamt Wullersdorf.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:01 Uhr

Teilnehmer

HOGL Richard	Bgm. als Vorsitzender	BAUER Heike	Gemeinderätin
MAURER Annemarie	Vizebürgermeisterin	GRÜNWIDL Thomas	Gemeinderat
BEER Herbert	Ggf. Gemeinderat	PIMBERGER Reinhard	Gemeinderat
FELLINGER DI Herbert	Ggf. Gemeinderat	PREGLER Richard	Gemeinderat 19:37 Uhr
PATSCHKA Gerald	Ggf. Gemeinderat	ROHRER DI Günther	Gemeinderat
PIMBERGER Hubert	Ggf. Gemeinderat	SAMSINGER Robert	Gemeinderat
SKLENAR Gerhard	Ggf. Gemeinderat	SCHEIBBÖCK Josef	Gemeinderat
		SCHNÖTZINGER Ignaz	Gemeinderat
		SMODE Mag. (FH) René	Gemeinderat
		ZAHLBRECHT Adolf	Gemeinderat

Entschuldigt

DUNKL Franz	WINKLER Erwin
ZAHLBRECHT Manfred	WEBER Thomas

Protokollführung

EDEL Gerlinde	Amtsleiterin
---------------	--------------

TAGESORDNUNG

TOP 1	Begrüßung und Beschlussfähigkeit	3
TOP 2	Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 12.09.2019	3
TOP 3	Berichte der Ausschüsse.....	3
TOP 4	Grundstücksangelegenheiten	3
TOP 5	AST Willenserklärung für Projektberechnung	8
TOP 6	Rattenbekämpfung an den Abfallverband Hollabrunn	8
TOP 7	ÖBB Vertrag P&R Anlage Hetzmannsdorf/Wullersdorf.....	8
TOP 8	A1 – Anbindungen Siedlung Gemeinde Wullersdorf	8
TOP 9	EVN – Dienstbarkeitsvertrag Trafostation Wullersdorf	9
TOP 10	EVN – Photovoltaik Kindergarten Wullersdorf.....	9
TOP 11	Grenzänderung zwischen Immendorf und Schalladorf	10
TOP 12	Kostenübernahme FF-Ansuchen Gesamt.....	10
TOP 13	Laptops für die Volksschule Wullersdorf	10
TOP 14	Verordnungen Märkte.....	11
TOP 15	Förderung Jugend-Musikverein Wullersdorf	21
TOP 16	Friedhöfe – heimgefallene Grabstellen	22
TOP 17	Jugendheim Immendorf - Fenster.....	22
TOP 18	Biotop Wullersdorf – Hauptplatz	22
TOP 19	Ansuchen öffentliche Bücherei.....	23
TOP 20	Personal.....	

Erstellt:

Gerlinde Edel

Freigegeben:

Datum:

31.10.2019

Version:

1

Ziffer:

GR-Prot. ö.

5/2019-10-31

2

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE

TOP 1 Begrüßung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Richard Hogl begrüßt die Teilnehmer, stellt die Beschlußfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung des Gemeinderates.

TOP 2 Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 12.09.2019

Das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 12.09.2019 wird unterfertigt.

TOP 3 Berichte der Ausschüsse

Dem Gemeinderat wird der Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 25.09.2019 zur Kenntnis gebracht.

Prüfungsausschuss (25.09.2019)

Erweiterter Finanz- und Beratungsausschuss (30.09.2019)

Der Bericht wurde allen Gemeinderatsmitgliedern nachweislich zugestellt.

TOP 4 Grundstücksangelegenheiten

a.

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Frau Stagl Jaqueline und Herrn Willner Sascha, 2020 Hollabrunn, Schmiedgasse 37b/8, auf Ankauf eines Teilstückes der Parz. Nr. 387/5, KG Oberstinkenbrunn im Ausmaß von ca. 100 m² und Parz. Nr. 387/8 KG Oberstinkenbrunn im Ausmaß von 35 m², des öffentlichen Gutes, vor.

Antrag *Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Frau Stagl Jaqueline und Herrn Willner Sascha, 2020 Hollabrunn, Schmiedgasse 37b/8 auf Ankauf von Teilstücken der Gemeindegrundstücke Parz. Nr. 387/8 im Ausmaß von ca. 35 m² und der Parz. Nr. 387/5 im Ausmaß von ca. 100 m² KG Oberstinkenbrunn, genaue Größe nach der Vermessung im Beisein des Ortsvorstehers Weber Josef und des gfGR Sklenar Gerhard, zustimmen. Der Kaufpreis beträgt € 15,00/m². Alle Kosten, Steuern und Gebühren werden vom Käufer getragen. Die Teilstücke werden aus dem öffentlichen Gut entwidmet.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.*

Erstellt:

Gerlinde Edel

Freigegeben:

Datum:

31.10.2019

Version:

1

Ziffer:

GR-Prot. ö.

5/2019-10-31

3

b.

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Salem Ahmad und Frau Borbely Jana, Gerasdorferstraße 131/2/21, 1210 Wien auf Ankauf der Gemeindegrundstücke Parz. Nr. 158/5 und 158/6 KG Oberstinkenbrunn im Ausmaß von ca. 172 m², vor.

Antrag *Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Salem Ahmad und Frau Borbely Jana, Gerasdorferstraße 131/2/21, 1210 Wien auf Ankauf der Gemeindegrundstücke Parz. Nr. 158/5 und 158/6 KG Oberstinkenbrunn im Ausmaß von ca. 172 m², nicht zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.*

c.

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Franz Weninger, Prof.-Lehar-Gasse 18/2, 2020 Hollabrunn und Frau Viktoria Pohl, 2051 Zellerndorf 131 auf Ankauf eines Bauplatzes in der Gmoosbachsiedlung, Parz. Nr. 1287/25 KG Wullersdorf in der Größe von 900 m², vor.

Antrag *Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Franz Weninger, Prof.-Lehar-Gasse 18/2, 2020 Hollabrunn und Frau Viktoria Pohl, 2051 Zellerndorf 131 auf Ankauf eines Bauplatzes in der Gmoosbachsiedlung, Parz. Nr. 1287/25 KG Wullersdorf in der Größe von 900 m², zum Preis von € 30,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.*

d.

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Hermann Raab und Frau Jennifer Macht, Ufergasse 34, 3741 Pulkau auf Ankauf eines Bauplatzes in der Gmoosbachsiedlung, Parz. Nr. 1287/3 KG Wullersdorf in der Größe von 813 m², vor.

Antrag *Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Hermann Raab und Frau Jennifer Macht, Ufergasse 34, 3741 Pulkau auf Ankauf eines Bauplatzes in der Gmoosbachsiedlung, Parz. Nr. 1287/3 KG Wullersdorf in der Größe von 813 m², zum Preis von € 30,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.*

Erstellt:

Freigegeben:

Datum:

Version:

Ziffer:

Gerlinde Edel

31.10.2019

1

GR-Prot. ö.
5/2019-10-31

4

e.

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Familie Vasilj und Ivana Jovanovik, Linzerstraße 111/14, 1140 Wien auf Ankauf eines Bauplatzes, Parz. Nr. 285/2 KG Grund in der Größe von 810 m², vor.

Antrag *Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Familie Vasilj und Ivana Jovanovik, Linzerstraße 111/14, 1140 Wien auf Ankauf eines Bauplatzes, Parz. Nr. 285/2 KG Grund in der Größe von 810 m², zum Preis von € 15,00/m², zuzüglich anteiliger Vermessungskosten, sowie aller übrigen aus dem Kauf anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern, mit dem Hinweis das auf diesem Grundstück Bauzwang besteht, vorbehaltlich der Widmung, stattgeben.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.*

f.

Dem Gemeinderat liegt das Ansuchen der Firma Robert Schuster, Bahnstraße 140, 2041 Wullersdorf auf Pacht einer Teilfläche des öffentlichen Guts Parz. Nr. 1182/1 KG Wullersdorf im Ausmaß von ca. 6 m², vor.

Antrag *Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der Firma Robert Schuster, Bahnstraße 140, 2041 Wullersdorf auf Pacht einer Teilfläche des öffentlichen Guts Parz. Nr. 1182/1 KG Wullersdorf im Ausmaß von ca. 6 m² zum Preis von € 15,00 pro Kalenderjahr, stattgeben.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.*

g.

Dem Gemeinderat liegt die Kündigung des Windschutzes von Familie Friedrich und Christine Bischof, 2041 Hetzmannsdorf 21 über die Parz. Nr. 143/3 KG Hetzmannsdorf im Ausmaß von 913 m² rückwirkend mit 31.12.2018, vor.

Antrag *Der Gemeinderat möge die Kündigung des Windschutzes von Familie Friedrich und Christine Bischof, 2041 Hetzmannsdorf 21 über die Parz. Nr. 143/3 KG Hetzmannsdorf im Ausmaß von 913 m² rückwirkend mit 31.12.2018, zur Kenntnis nehmen.
Dieser Antrag wird zur Kenntnis genommen.*

h.

Dem Gemeinderat liegt das Ansuchen von Herrn Norbert Taubinger, 2022 Immendorf 221 auf Befestigung (Pflastern) eines Teilstückes der Parz. Nr. 661/23 KG Immendorf im Ausmaß von ca. 8 m² auf eigene Kosten, vor.

Antrag *Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Norbert Taubinger, 2022 Immendorf 221 auf Befestigung (Pflastern) eines Teilstückes der Parz. Nr. 661/23 KG Immendorf im Ausmaß von ca. 8 m² auf eigene Kosten, unter*

Erstellt:

Freigegeben:

Datum:

Version:

Ziffer:

Gerlinde Edel

31.10.2019

1

GR-Prot. ö.
5/2019-10-31

5

**der Voraussetzung, dass das öffentliche Gut von jedermann benützt werden kann, stattgeben.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

i.

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Pamperl Herbert, 2022 Schalladorf 65, um Befestigung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. Nr. 19/1 (ca. 15 m²) und Parz. Nr. 884/3 (ca. 18 m²) KG Schalladorf auf eigene Kosten und um eine Förderung unter Bedacht auf die Vorplatzregelung, vor.

Antrag **Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Pamperl Herbert, 2022 Schalladorf 65, um Befestigung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Parz. Nr. 19/1 (ca. 15 m²) und Parz. Nr. 884/3 (ca. 18 m²) KG Schalladorf auf eigene Kosten, unter der Voraussetzung das das öffentliche Gut von jedermann benützt werden kann, stattgeben und das Ansuchen um eine Förderung unter Bedacht auf die Vorplatzregelung, mangels fehlender Definition eines Haupteinganges ablehnen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

j.

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Familie Paulitsch Franz und Gertraud, 2041 Maria Roggendorf 33 auf Errichtung eines Carports auf Gemeindegrund und den bestehenden Pachtvertrag für das Teilstück der Parz. Nr. 11/14 im Ausmaß von 80 m² abändern auf einen Pachtvertrag für die Dauer von 10 Jahren, vor.

Antrag **Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Familie Paulitsch Franz und Gertraud, 2041 Maria Roggendorf 33 auf Errichtung eines Carports auf Gemeindegrund und den bestehenden Pachtvertrag für das Teilstück der Parz. Nr. 11/14 im Ausmaß von 80 m² abändern auf einen Pachtvertrag für die Dauer von 10 Jahren, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

Anmerkung **Im Pachtvertrag soll aufgenommen werden, dass bei Auflösung des Pachtverhältnisses durch die Familie Paulitsch oder deren Erben das Carport entfernt wird und der jetzige Zustand wieder hergestellt werden muss.**

k.

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Herrn Alois Schauer, 2042 Grund 48 auf Pacht des Bauplatzes Parz. Nr. 285/1 KG Grund, vor.

Antrag **Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Alois Schauer, 2042 Grund 48 auf Pacht des Bauplatzes Parz. Nr. 285/1 (810m²) KG Grund, es kommt der Ackerpachtpreis zur Anwendung, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

Anmerkung **Im Pachtvertrag soll aufgenommen werden, dass das Pachtverhältnis seitens der Marktgemeinde Wullersdorf jederzeit gekündigt werden kann, wenn ein Kaufangebot für die Parz. 285/1 (810m²) in der KG Grund**

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:
Gerlinde Edel		31.10.2019	1	GR-Prot. ö. 5/2019-10-31

6

vorliegt.

l.

Dem Gemeinderat liegt das Ansuchen von Herrn DI Erwin Pamperl und Ingrid Weninger, 2022 Schalladorf 85 auf Befestigung (Pflastern) eines Teilstückes der Parz. Nr. 884/4 KG Schalladorf im Ausmaß von ca. 25 m² auf eigene Kosten, vor.

Antrag *Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn DI Erwin Pamperl und Ingrid Weninger, 2022 Schalladorf 85 auf Befestigung (Pflastern) eines Teilstückes der Parz. Nr. 884/4 KG Schalladorf im Ausmaß von ca. 25 m² auf eigene Kosten, unter der Voraussetzung, dass das öffentliche Gut von jedermann benützt werden kann, stattgeben.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.*

m.

Dem Gemeinderat liegen die Vorverträge mit Herrn Rezucha Werner, 2022 Immendorf 81 (125,81 m²), Frau Müll Franziska, 44 Str. Genferclub, New York USA (58,81 m²), Herrn Richard Hogl, 2022 Immendorf 147 (480,99 m²), Herrn Franz Daubinger, Reucklstraße 26, 2020 Hollabrunn (43,40 m²), Herr Wilfinger Franz, 2022 Immendorf 20 (11.603,38 m²) und Herrn Hatsy Gerhard, Untermarkersdorf Siedlung 31, 2061 Untermarkersdorf (15,16 m²) betreffend Grundablöse für den Hochwasserschutz Immendorf, vor.

Anmerkung: Bgm. Hogl übergibt den Vorsitz an Vbgm. Maurer und verlässt die Sitzung

Antrag *Der Gemeinderat möge den Vorverträgen mit Herrn Rezucha Werner, 2022 Immendorf 81 (125,81 m²), Frau Müll Franziska, 44 Str. Genferclub, New York USA (58,81 m²), Herrn Richard Hogl, 2022 Immendorf 147 (480,99 m²), Herrn Franz Daubinger, Reucklstraße 26, 2020 Hollabrunn (43,40 m²), Herr Wilfinger Franz, 2022 Immendorf 20 (11.603,38 m²) und Herrn Hatsy Gerhard, Untermarkersdorf Siedlung 31, 2061 Untermarkersdorf (15,16 m²) betreffend Grundablöse für den Hochwasserschutz Immendorf, mit einem Preis pro m² von € 7,00, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.*

Anmerkung: Bgm Hogl übernimmt wieder den Vorsitz.

n.

Dem Gemeinderat liegt das Ansuchen von Maurer Markus und Mayer Evelyn 2041 Hart 29 auf Instandsetzung des Gehsteigs auf eigene Kosten vor.

Antrag *Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Maurer Markus und Mayer Evelyn 2041 Hart 29 auf Instandsetzung des Gehsteigs vor dem Haus Hart 29 auf eigene Kosten, zur Kenntnis nehmen.
Dieser Antrag wird zur Kenntnis genommen.*

Erstellt:

Freigegeben:

Datum:

Version:

Ziffer:

Gerlinde Edel

31.10.2019

1

GR-Prot. ö.

5/2019-10-31

7

o.

Dem Gemeinderat liegt das Ansuchen von Herrn Harald Zehetner 2041 Hart 37 auf Instandsetzung des Gehsteigs und Umlegung der Randsteine vor der Garagenzufahrt der Liegenschaft Hart 37 auf eigene Kosten vor.

Antrag **Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Herrn Harald Zehetner 2041 Hart 37 auf Instandsetzung des Gehsteigs und Umlegung der Randsteine vor der Garagenzufahrt der Liegenschaft Hart 37 auf eigene Kosten, zur Kenntnis nehmen.**
Dieser Antrag wird zur Kenntnis genommen.

TOP 5 AST Willenserklärung für Projektberechnung

Dem Gemeinderat liegen die Unterlagen über die Planung mit Integration für das AST Hollabrunn, vor.

Antrag **Der Gemeinderat möge der Willensbekundung in die weitere Planung zu gehen, zustimmen.**
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 6 Rattenbekämpfung an den Abfallverband Hollabrunn

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Möglichkeit die Rattenbekämpfung an den Abfallverband Hollabrunn zu übertragen.

Antrag **Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf überträgt die Aufgaben des Vollzuges der Rattenbekämpfung einschließlich der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern gemäß § 3, Abs. 3 der Verbandssatzungen an den Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn mit Wirksamkeit ab 01.01.2020, zustimmen.**
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 7 ÖBB Vertrag P&R Anlage Hetzmannsdorf/Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt der Zusatzvertrag mit der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH über die Erweiterung der Park & Ride Anlage, vor.

Antrag **Der Gemeinderat möge dem Zusatzvertrag mit der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH über die Erweiterung der Park & Ride Anlage, zustimmen.**
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 8 A1 – Anbindungen Siedlung Gemeinde Wullersdorf

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:
Gerlinde Edel		31.10.2019	1	GR-Prot. ö. 5/2019-10-31 8

Dem Gemeinderat liegt der Kaufvertrag zwischen der BN Projektentwicklungs GmbH, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten (NÖGIG) und der Marktgemeinde Wullersdorf betreffend Übernahme der Glasfaserleitungen (Gmoosbachsiedlung, Aschendorf –Siedlung Ortsanfang, Grund neue Siedlung) eines Mitverlegeprojektes der NÖGIG zum Preis von € 14.704,83, vor.

Antrag Der Gemeinderat möge der Unterfertigung des Kaufvertrages zwischen der BN Projektentwicklungs GmbH, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten (NÖGIG) und der Marktgemeinde Wullersdorf betreffend Übernahme der Glasfaserleitungen (Gmoosbachsiedlung, Aschendorf – Siedlung Ortsanfang, Grund neue Siedlung) des Mitverlegeprojektes der NÖGIG zum Preis von € 14.704,83, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 9 EVN – Dienstbarkeitsvertrag Trafostation Wullersdorf

a.

Dem Gemeinderat liegt die Zusatzvereinbarung mit der EVN betreffend der Behebung von mehreren Kabelschäden in Wullersdorf im Bereich Ing. Trimmelstraße und Bahnstraße in der Höhe von € 7.814,89 inkl. 20% Ust., ohne Zuzahlung der Gemeinde, vor.

Antrag Der Gemeinderat möge der Zusatzvereinbarung mit der EVN betreffend der Behebung von mehreren Kabelschäden in Wullersdorf im Bereich Ing. Trimmelstraße und Bahnstraße in der Höhe von € 7.814,89 inkl. 20% Ust., ohne Zuzahlung der Gemeinde, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

b.

Dem Gemeinderat liegt der Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN betreffend der Trafostation auf dem Grundstück Parz. Nr. 1180/5, vor.

Antrag Der Gemeinderat möge der Unterfertigung des Dienstbarkeitsvertrag mit der EVN betreffend der Trafostation auf dem Grundstück Parz. Nr. 1180/5, unter der Bedingung dass die alten Auf- und Einbauten von der EVN abgebaut werden, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 10 EVN – Photovoltaik Kindergarten Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt das Angebot der EVN über die Errichtung einer Photovoltaik-anlage am Kindergarten Wullersdorf, vor.

Antrag Der Gemeinderat möge dem Angebot der EVN über die Errichtung einer Photovoltaikanlage am Kindergarten Wullersdorf mit einer Zuzahlung der Gemeinde von ca. € 197,00 (Kosten ca. € 3.200,00) und einem Selbstbehalt von € 798,00, vorbehaltlich der statischen Prüfung,

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:
Gerlinde Edel		31.10.2019	1	GR-Prot. ö. 5/2019-10-31

9

zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 11 Grenzänderung zwischen Immendorf und Schalladorf

Dem Gemeinderat liegt die Grenzänderung zwischen den Katastralgemeinden Immendorf – Schalladorf im Zuge des Verfahrens Immendorf-Kienern von der NÖ Agrarbezirksbehörde, vor.

Das Grundstück 1281 der KG Immendorf wird in die KG Schalladorf überschrieben. Das entspricht einer Fläche von 2.108 m². Aus den Parzellen 1281 (KG Immendorf) und 410 (KG Schalladorf) entsteht nach der Zusammenlegung das NeuGrundstück 959 (KG Schalladorf).

Antrag Der Gemeinderat möge dem im Zug des Verfahrens Immendorf-Kienern von der NÖ Agrarbezirksbehörde verfassten Projekt über die Änderung der Grenzen zwischen den Katastralgemeinden Immendorf und Schalladorf auf Grund der vorliegenden Unterlagen zustimmen. Dieser Antrag wird 15:1 Enthaltung (A. Zahlbrecht):1 Gegenstimme (I. Schnötzingner) angenommen.

TOP 12 Kostenübernahme FF-Ansuchen Gesamt

Dem Gemeinderat liegt die Aufstellung der geplanten Bautätigkeiten aller Freiwilligen Feuerwehren in der Katastralgemeinde Wullersdorf und das Ansuchen der FF-Grund auf Kostenübernahme für eine neue Heizungsanlage für das Zeughaus Grund 21 in der Höhe von

RLH Hollabrunn-Horn	€ 15.347,71	Inkl. Ust.
Fa. Schmid	€ 14.852,52	Inkl. Ust.

vor.

Antrag Der Gemeinderat möge einem Kostenzuschuss von 50% der Materialkosten (lt. günstigstem Kostenvoranschlag) für Einbauten und einer 100% igen Kostenübernahme für Material bei Dämmung, Zu- und Umbauten – in diesem Fall für die FF-Grund einem Kostenzuschuss von 50% der Materialkosten (ohne Arbeitszeit) laut vorliegendem Kostenvoranlag, das sind ca. € 6.500,00 und Übernahme der Kosten für die Dämmung in der Höhe von ca. € 2.000,00, zustimmen. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 13 Laptops für die Volksschule Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt der Kostenvoranschlag über den Ankauf von zwei Laptops für die Volksschule Wullersdorf in der Höhe von € 1.303,00 inkl. 20% Ust., vor.

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:
Gerlinde Edel		31.10.2019	1	GR-Prot. ö. 5/2019-10-31 10

Antrag Der Gemeinderat möge dem Ankauf von zwei Laptops für die Volksschule Wullersdorf in der Höhe von € 1.303,00 inkl. 20% Ust., zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 14 Verordnungen Märkte

a.

Dem Gemeinderat liegt die Marktordnung und die Gebührenverordnung für den Schmankerlmarkt am Hauptplatz Wullersdorf organisiert durch den „Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur“ Obfrau Ingrid Kraus für den Zeitraum 31.10.2019 bis 31.12.2020, vor.

Gemäß §§ 286 - 293 der Gewerbeordnung 1994,
BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung,
wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Wullersdorf
verordnet:

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Wullersdorf vom 31.10.2019, mit der eine Marktordnung erlassen wird (Marktordnung 2019/20).

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung ist auf den Schmankerlmarkt, veranstaltet durch den „Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur“ anzuwenden, der am Hauptplatz stattfindet.

§ 2

Marktplatz

Als Marktplatz wird die Fläche am Hauptplatz in Wullersdorf bestimmt.
Der Standort kann bei Notwendigkeit durch die Marktbehörde verändert werden.

§ 3

Märkte, Markttermine, Marktzeiten

Der Wochenmarkt findet jeweils am Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

- a) Marktname: Regionaler Schmankerlmarkt
Markttage: 09. November 2019 / 07. Dezember 2019 / 14. März 2020 / 11. April 2020 / 09. Mai 2020 / 13. Juni 2020 / 11. Juli 2020 / 08. August 2020 / 12. September 2020 / 10. Oktober 2020 / 14. November 2020 / 12. Dezember 2020
- Standaufbau: von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr
- Standabbau: von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- Marktzeiten: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss zwei Stunden nach Marktende beendet sein.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:
Gerlinde Edel		31.10.2019	1	GR-Prot. ö. 5/2019-10-31 11

Zum Verkauf zugelassen:

- **Hauptgegenstände:** Lebensmittel aller Art, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.
- **Nebengegenstände:** Alle für den freien Verkehr nach den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.

§ 5

Marktansuchen

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes haben beim „**Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur**“ unter der Angabe von Namen, Anschrift, gewünschte Größe des Standplatzes sowie die zum Verkauf gelangenden Waren zu erfolgen.

§ 6

Einschränkungen der Marktgegenstände

- 1) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 2) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (z.B. Veranstaltungsrecht) ergibt.

§ 7

Marktparteien und Marktbetrieb

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

§ 8

Gewerbe-/Steuernachweis

- 1) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- 2) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

§ 9

Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

- 1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:
Gerlinde Edel		31.10.2019	1	GR-Prot. ö. 5/2019-10-31 12

durch (mündliche) Zuweisung durch den Verein zur Förderung Regionaler Produzenten – Organisator Ingrid Kraus getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes.

- 2) Den Ausstellern werden die Standplätze, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Aussteller, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen wurde an den jeweiligen Markttagen um 08:00 Uhr noch nicht anwesend, so kann der betreffende Standplatz an diesem Tag einem Dritten überlassen werden. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.
- 3) Die Zuweisung kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B.: hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt (z.B.: Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung) werden.
- 4) Marktstände und Verkaufswagen haben dem allgemeinen Marktbild unter Bedachtnahme der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen.
- 5) Die Überlassung von Marktständen an Dritte ist untersagt.
- 6) Die Inanspruchnahme der Stellplätze durch die Aussteller darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher, noch den ungehinderten Durchgang der Kunden beeinträchtigen.
- 7) Die Aussteller haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlicher und sichtbarer Weise zu kennzeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.

§ 10

Ordnung auf dem Markt

- 1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen.
- 3) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 11

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

- 1) Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

§ 12

Marktbehörde und Marktaufsicht

- 1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane - Verein zur Förderung Regionaler Produzenten – Organisator Ingrid Kraus aus.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des

Erstellt:

Freigegeben:

Datum:

Version:

Ziffer:

Gerlinde Edel

31.10.2019

1

GR-Prot. ö.
5/2019-10-31

13

Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.

- 3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 13

Betraung eines Dritten

- 1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betraung erfolgt mittels privatrechtlichem Akt und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- 2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 14

Marktgebühren

- 1) Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützung fällig und ist sofort zu entrichten.
- 2) Werden zugewiesene Standplätze überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen bzw. auch bei Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- 3) Die Höhe der Marktstandgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates festgesetzt. Diese wird am Marktplatz sichtbar angeschlagen.

§ 15

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft.

§ 16

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist in Kraft. Sie wird auch auf dem Marktplatz durch Anschlag kundgemacht.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

Erstellt:

Freigegeben:

Datum:

Version:

Ziffer:

Gerlinde Edel

31.10.2019

1

GR-Prot. ö.

5/2019-10-31

14

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wullersdorf hat in seiner Sitzung am 31.10.2019 die Novellierung der Marktgebührentarife wie folgt beschlossen:

V E R O R D N U N G

über die Gebühren für die Benützung von Marktflächen und Markteinrichtungen für den Regionalen Schmankerlmarkt, veranstaltet durch den Verein zur Förderung regionaler Einkaufskultur, in der Marktgemeinde Wullersdorf

MARKTGEBÜHRENORDNUNG

Aufgrund § 14 Abs. 1 Z. 12 und § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, iVm § 292 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, wird verordnet:

§ 1 Höhe der Gebühren

(1) Für die Benützung des Marktplatzes gemäß § 2 der Marktordnung der Marktgemeinde Wullersdorf sind an die Marktgemeinde Wullersdorf Gebühren zu entrichten (Marktgebühren). Die Höhe wird nach folgenden Tarifen bestimmt:

- a) je Tag für Aussteller exkl. Strom € 5,00
- b) je Tag für Aussteller inkl. Strom € 7,00

(2) Die vorgesehenen Gebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.
- (2) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktgebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§ 3 Fälligkeit

Die Marktgebühren werden erst bei Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung fällig und sind sofort zu entrichten. Jedoch können diese auch nach Vereinbarung mit den Marktfahrern monatlich eingehoben werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist in Kraft. Sie wird auch auf dem Marktplatz durch Anschlag kundgemacht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle vorhergegangenen Verordnungen betreffend Gebühren für die Benützung von Markteinrichtungen und Marktflächen, ihre Wirksamkeit.

Angeschlagen am: 01.11.2019

Antrag **Der Gemeinderat möge die Marktordnung und die Gebührenverordnung für den Schmankerlmarkt am Hauptplatz Wullersdorf, organisiert durch den „Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur“ Obfrau Ingrid Kraus vom 31.10.2019 bis 31.12.2020, beschließen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

Erstellt:

Freigegeben:

Datum:

Version:

Ziffer:

Gerlinde Edel

31.10.2019

1

GR-Prot. ö.

5/2019-10-31

15

b.

Dem Gemeinderat liegt die Jahrmarkt – Ordnung über die Jahrmärkte der Markt-
gemeinde Wullersdorf für das Jahr 2020, vor.

Jahrmarkt – Ordnung der Marktgemeinde Wullersdorf

Gemäß § 286 Abs. 1 iVm §§ 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 idGF wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Wullersdorf verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Jahrmarkt-Ordnung regelt die Abhaltung von Jahr- bzw. Krämermärkten in der Marktgemeinde Wullersdorf.

(2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, wie z.B. Bauernmärkte, Messen und Wohltätigkeitsveranstaltungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Jahrmarkt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Markttort) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttermine) Waren angeboten und verkauft werden.

(2) **Marktbesucher** ist, wer auf den in dieser Jahrmarktordnung geregelten Märkten Waren anbietet oder verkauft.

(3) **Marktkunde** ist, wer die in dieser Jahrmarktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.

(4) **Marktaufichtsorgan** ist ein vom Bürgermeister der Marktgemeinde Wullersdorf als Marktbehörde ernanntes Organ, welches die Einhaltung der Bestimmungen in dieser Jahrmarktordnung zu überwachen hat.

§ 3 Pflichten der Marktbesucher und Marktkunden

(1) Die Marktbesucher haben ihren Namen und ihre Anschrift so anzuschreiben, dass ein durchschnittlich aufmerksamer Marktkunde sie leicht lesen und zuordnen kann.

(2) Die Marktbesucher haben den Marktaufichtsorganen auf deren Verlangen Zutritt zu ihren Marktflächen und Markteinrichtungen zu gewähren und sich auszuweisen.

(3) Die Marktbesucher haben sich bei ihrer Tätigkeit auf die ihnen zugewiesenen oder zur Verfügung gestellten Marktflächen zu beschränken. Die Inanspruchnahme der Marktflächen durch die Marktbesucher darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher noch den ungehinderten Durchgang der Marktkunden beeinträchtigen.

(4) Auf Marktflächen dürfen Marktbesucher nur Tätigkeiten vornehmen, die dem Verkauf von Marktgegenständen im Sinne dieser Marktordnung dienen.

Spielapparate und Schießbuden dürfen auf Jahrmärkten nicht betrieben werden.

(5) Marktflächen dürfen nicht mehr verunreinigt werden, als dies bei bestimmungsgemäßem Gebrauch unvermeidbar ist. Im Zuge des Marktbesuches anfallende Schmutzwässer sind von den Marktbesuchern ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Gewerbetreibende, die auf einem Jahrmarkt Waren anbieten oder verkaufen, haben dabei den **Original-Gewerbeschein** mitzuführen. Personen, die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, haben ihre Staatsangehörigkeit und ihre steuerliche Veranlagung im Inland nachzuweisen.

(7) Wenn auf einem Jahrmarkt Land- oder Forstwirte im Rahmen des § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 GewO 1994 anbieten oder verkaufen, haben sie auf Verlangen eines Marktaufichtsorganes das Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:
Gerlinde Edel		31.10.2019	1	GR-Prot. ö. 5/2019-10-31 16

(8) Hunde sind mit einem Beißkorb versehen an der Leine zu führen.

(9) Auf den Marktflächen hat jedermann den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Jahrmarktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, unverzüglich nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufsichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.

§ 4

Lebensmittel und Speisen

(1) Lebensmittel und Speisen dürfen nur in einem Bodenabstand von mindestens 50 cm zum Verkauf bereitgehalten werden.

(2) Zum unmittelbaren Verpacken oder Bedecken von Lebensmitteln dürfen nur dem jeweiligen Zweck entsprechende saubere Materialien (Papier, Tücher, Folien, usw.) verwendet werden.

(3) Lebensmittel und Speisen, die üblicherweise vor dem Verbrauch nicht mehr gereinigt werden, oder deren Reinigung auf Grund ihrer äußeren Beschaffenheit nur begrenzt möglich ist, dürfen nicht ohne geeigneten Schutz gegen hygienisch nachteilige äußere Einwirkungen angeboten werden. Marktkunden dürfen sie vor dem Kauf weder berühren noch beriechen; bei der Abgabe sind geeignete Bestecke zu verwenden.

(4) Geschlachtete Tiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn sie ausgeweidet und entweder geputzt oder abgezogen sind.

(5) Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nur in gekühltem Zustand angeboten werden.

(6) Marktbesucher, die mit Lebensmitteln handeln, dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Tiere führen noch rauchen.

§ 5

Verkehrsregelung

(1) Auf den in dieser Marktordnung für Jahrmärkte festgelegten Flächen sind während der Dauer des Marktes sowie eine Stunde vor- und nachher das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, das Halten und das Parken verboten.

(2) Vom Verbot nach Abs. 1 sind ausgenommen:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge in Verwendung der markt-, lebensmittel- und gesundheitspolizeilichen Organe;

b) Fahrzeuge, die als Markt- oder Verkaufsstände benützt werden, und solche, die zur Beförderung sowie zur Be- oder Entladung von Marktgegenständen und -einrichtungen benützt werden (Marktfahrzeuge, Lieferfahrzeuge).

c) Fahrzeuge der Straßenreinigung und der Müllabfuhr einschließlich der bei der Abholung wieder verwertbarer Stoffe aus Sammelbehältern verwendeten Fahrzeuge;

(3) Die Regelungen gemäß § 5 Abs. 1 sind nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 idgF., kundzumachen.

(4) Wird während der in Abs. 1 genannten Zeiten der Markt- oder Verkaufsbetrieb durch ein auf zugewiesenen oder überlassenen Marktflächen abgestelltes Fahrzeug erheblich beeinträchtigt, so kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Kraftfahrzeuges auf Kosten des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren veranlassen.

(5) Abs. 4 ist auf Gegenstände sinngemäß anzuwenden, von denen zu vermuten ist, dass sich ihr Besitzer ihrer entledigen will. Die Entfernung erfolgt in diesem Fall auf Kosten des Besitzers.

§ 6

Zugelassene Marktbesucher

(1) Die Jahrmärkte dürfen von allen Personen beschickt werden, die

a) auf Grund der gesetzlichen, insbesondere gewerberechtlichen Vorschriften zum Verkauf der jeweils zugelassenen Waren berechtigt sind, oder

b) Land- oder Forstwirte im Sinne des § 2 Abs. 3 GewO 1994 sind, oder

c) im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung Erzeugnisse herstellen.

(2) Bei der Ausübung der Markttätigkeit dürfen sich die Marktbesucher nur ihrer Familienangehörigen oder ihrer Dienstnehmer bedienen.

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:
Gerlinde Edel		31.10.2019	1	GR-Prot. ö. 5/2019-10-31 17

2. Abschnitt Besondere Bestimmungen für die Abhaltung der Jahrmärkte

§ 7 Marktgebiet

Die Jahrmärkte finden im Ortsgebiet (Zentrum) von Wullersdorf am Hauptplatz unterhalb der Kirchenstiegen statt. Die räumliche Abgrenzung des Marktgebietes ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich.

§ 8 Markttage und Marktzeiten

Die Jahr- bzw. Krämermärkte werden jährlich an folgenden Tagen abgehalten:

- a) am Montag nach dem 2. Februar (Maria Lichtmeß)
- b) am Samstag nach dem 24. April (Georg),
- c) am Samstag nach dem 1. September (Ägidius),
- d) am 02. November (Allerseelen), auch wenn dies ein Sonntag ist

Fällt der 2. Februar auf einen Montag, oder fallen der 24. April oder der 01. September auf einen Samstag, so findet der Markt an diesem Tage statt.

Die Marktzeiten sind von **07:00 Uhr bis 18:00 Uhr** festgelegt.

§ 9 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf dem Markt dürfen alle im freien Verkehr gestatteten Waren feilgehalten werden, deren marktmäßiger Verkauf unter Bedachtnahme auf die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit, den Schutz der Gesundheit von Menschen und der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren (§ 287 GewO 1994) vertretbar ist.

(2) Folgende Gegenstände sind jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen:

Waffen, Munition, Sprengmittel, Knall- und Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Sexartikel, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke etc.

(3) Ebenso sind das Aufstellen von Spielautomaten und der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack, Gerade und Ungerade, udgl.) verboten.

(4) Schaustellungen, zirkusähnliche Vorführungen, Tierschauen oder ähnliches, Ringelspiele, Schießbuden, Schaukeln, Produktionen und überhaupt alle Erwerbstätigkeiten, welche den Marktverkehr in irgendeiner Weise behindern oder erschweren, werden auf dem Markt nicht zugelassen.

§ 10 Verabreichung von Speisen, Getränkeausschank

(1) Die Verabreichung von Speisen und der Getränkeausschank sind zulässig, wenn der Marktbesucher über entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen verfügt und eine zweckentsprechende Marktfläche zugewiesen werden kann.

(2) Die Verabreichung von Speisen ist beschränkt auf kalte und warme Speisen einfacher Zubereitung.

(3) Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen oder dem Getränkeausschank ist untersagt.

§ 11 Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

(1) Die Marktbesucher können sich für die Vergabe eines Marktplatzes (Standplatzes) vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

(2) Für die Vergabe von Marktplätzen sind Vormerklisten zu führen.

(3) Eine Vormerkung erlischt mit der Vergabe des Marktplatzes an den Vorgemerkten.

§ 12 Vergabe des Marktplatzes (Zuweisung)

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:
Gerlinde Edel		31.10.2019	1	GR-Prot. ö. 5/2019-10-31

- (1) Die Gemeinde weist den Marktbesuchern Standplätze nach dem vorhandenen Raum zu. Sie reserviert auch Standplätze über ausdrückliches Verlangen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Reservierung (Vormerkung) eines Standplatzes steht jedoch niemandem zu. Zuweisungen erfolgen höchstens für die Dauer des betreffenden Marktes.
- (2) Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen. Ansuchen dürfen sich nur auf den jeweils nächsten Markttermin beziehen. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum und darauf Bedacht zu nehmen, dass jede auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, in entsprechender Qualität durch genügend viele Marktbesucher angeboten werden.
- (3) Ansuchen haben den Namen und die Anschrift des Marktbesuchers, die Größe des beanspruchten Marktplatzes und die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.
- (4) Die Vergabe eines Marktplatzes kann von der Einhaltung von Auflagen abhängig gemacht werden, insbesondere hinsichtlich Lagerung und Beseitigung von Abfällen, die Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen.
- (5) Zuweisungen berechtigen und verpflichten die Personen, denen sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar.
- (6) Die Marktbesucher haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Marktfläche oder auf ein bestimmtes Ausmaß der zuzuweisenden Marktfläche.
- (7) Sofern im Einzelfall die Zuweisung von Marktflächen an die Marktbesucher für eine geordnete Durchführung des Marktes nicht zwingend erforderlich ist, gilt die Kontrolle des erfolgten Marktbezuges als Zuweisung gemäß Abs. 1.
- (8) Die Stände haben die Marktbesucher selbst beizustellen. Sie sind so aufzustellen, dass das zugewiesene Standausmaß nicht überschritten wird. Außerdem ist strengstens darauf zu achten, dass der Straßenverkehr, die Hauszufahrten und Hauseingänge nicht behindert werden. Die Stände sind mit dem Namen und dem Wohnort ihres Inhabers zu kennzeichnen.
- (9) Durch die Zuweisung bzw. die Reservierung von Standplätzen wird kein Bestandverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Marktbesucher begründet.

§ 13 Erlöschen von Zuweisungen

- (1) Zuweisungen erlöschen:
 - a) durch **Verzicht** (Abs. 2);
 - b) durch **Ablauf der Zuweisungszeit**;
 - c) durch **Widerruf** (Abs. 3);
 - d) mit dem **Ende der Gewerbeberechtigung** des Marktbesuchers (§ 85 GewO 1994)
- (2) Der Verzicht einer Marktberechtigung hat schriftlich zu erfolgen und wird mit dem Tag des Einlangens bei der Marktgemeinde Wullersdorf wirksam. Der Verzicht kann nicht an Bedingungen geknüpft werden und ist unwiderruflich.

Wird eine Marktfläche nicht bis spätestens Marktbeginn oder bei einer Zuweisung nach Marktbeginn innerhalb einer Stunde nach dieser nicht bezogen oder schon vor Ablauf der Marktzeit geräumt, so gilt dies als Verzicht auf die Zuweisung.
- (3) Zuweisungen können unter Einhaltung einer angemessenen Räumungsfrist **widerrufen** werden, wenn
 - a) auf der zugewiesenen Marktfläche andere als die auf dem Markt zugelassenen Waren angeboten oder verkauft werden;
 - b) die gewerberechtlichen Voraussetzungen beim Marktbesucher (Gewerbetreibenden) wegfallen;
 - c) der Marktbesucher mit der Entrichtung des Marktentgelts in Rückstand ist;
 - d) der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde;
 - e) der Marktbesucher mindestens dreimal wegen einer Verwaltungsübertretung von Vorschriften dieser Marktordnung oder sonstiger, mit dem Gegenstand seiner Tätigkeit in Zusammenhang stehender Verwaltungsvorschriften rechtskräftig bestraft worden ist, sofern die Strafen nicht als getilgt anzusehen sind;
 - f) im Zusammenhang mit der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden;
 - g) ein öffentliches Interesse oder die tatsächliche Unmöglichkeit der Marktflächenbenützung den Widerruf erfordert

- (4) Die Gemeinde kann einen zugewiesenen Standplatz aus wichtigen Gründen, insbesondere bei einer Verletzung der öffentlichen Ordnung, bei ungerechtfertigter Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsichtsorgane oder bei Übertretungen dieser Marktordnung entziehen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung;
 - b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelt bzw. der Marktgebühren
 - c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher;
 - d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane;
 - e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche;
 - f) Eigenmächtiges Benützen von leer stehenden Plätzen;
 - g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbesucher.
- (5) Ist eine Zuweisung erloschen, so sind die zugewiesenen Marktflächen unverzüglich, bei Bestehen einer Räumungsfrist bis Fristablauf, gereinigt und geräumt der Marktgemeinde Wullersdorf zu übergeben. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, kann die Marktgemeinde Wullersdorf auf Rechnung des säumigen Marktbesuchers oder seines Rechtsnachfolgers die Reinigung und Räumung veranlassen.

§ 14 Marktbetrieb

- (1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben den Original-Gewebeschein und einen amtlichen Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
- (2) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbesucher jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.
- (3) Waren dürfen nur von den zugeteilten Standplätzen aus verkauft werden.
- (4) Die Standplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit bezogen werden. Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen einer Stunde zu räumen und zu reinigen.
- (5) Wird dein vorgemerkter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens zu Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber (Marktbesucher) zugewiesen werden.
- (6) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen bestehender Plätze ist verboten.
- (7) Auf den Märkten ist auf Reinlichkeit zu achten, insbesondere ist jede Verunreinigung des Marktstandplatzes zu vermeiden.
- (8) Jede Verunreinigung der Marktgegenstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinem Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.
- (9) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
- (10) Den im Rahmen ihres Wirkungskreises getroffenen Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
- (11) Die Gemeinde ist berechtigt, Marktbesucher, die gegen diese Marktordnung verstoßen, mit einem Marktverbot zu belegen.
- (12) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass die Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten
- a) überlaut und aufdringlich oder über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen die Waren anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen;
 - b) unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher udgl. in Betriebe zu halten;
 - c) außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzuhängen;

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:	
Gerlinde Edel		31.10.2019	1	GR-Prot. ö. 5/2019-10-31	20

- d) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden, zu beschädigen, eigenmächtig zu erweitern oder an Dritte weiterzugeben;
- e) Reklamematerial zu verteilen;
- f) Kunden durch Ansprechen oder aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes zu werben (Kundenfang).

§ 15 Marktaufsicht

(1) Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Marktgemeinde Wullersdorf.

(2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:

- a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen,
- b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz, usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen,
- c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen,
- d) den Marktverkehr zu beaufsichtigen;

(3) Die Marktbesucher sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 16 Marktentgelt

(1) Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen auf Märkten ist an die Marktgemeinde Wullersdorf ein Entgelt zu entrichten. Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Wullersdorf setzt die Höhe dieses Entgelts jährlich im Haushaltsbeschluss fest.

(2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich benützt.

(3) Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung bzw. für die vorgesehene Benützungszeit fällig.

§ 17 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu bestrafen sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

Antrag **Der Gemeinderat möge die Jahrmart – Ordnung der Marktgemeinde Wullersdorf für das Jahr 2020, beschließen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.**

TOP 15 Förderung Jugend-Musikverein Wullersdorf

Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen vom Jugend-.Musikverein Wullersdorf um eine Förderung in der Höhe von € 3.000,00 für das Jahr 2019, vor.

Erstellt:	Freigegeben:	Datum:	Version:	Ziffer:
Gerlinde Edel		31.10.2019	1	GR-Prot. ö. 5/2019-10-31 21

Antrag Der Gemeinderat möge dem Ansuchen vom Jugend-Musikverein Wullersdorf um eine Förderung in der Höhe von € 3.000,00 für das Jahr 2019, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 16 Friedhöfe – heimgefallene Grabstellen

Dem Gemeindevorstand liegt die Regelung über die heimgefallenen Grabstellen, vor.

Grabstelle	Aufbau		Kosten
einfach oder doppelt	Grabstein, Jardiniere und Einfassung		€ 600,00
einfach oder doppelt	extra Deckel	zusätzlich	€ 200,00
Gruft	pro Stellplatz		€ 600,00

Antrag Der Gemeinderat möge der Regelung über die heimgefallenen Grabstellen zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 17 Jugendheim Immendorf - Fenster

Dem Gemeindevorstand liegen die Angebote über den Fenstertausch im Jugendheim Immendorf vor.

Firma	Preis	
Tischlerei Ernst	€ 4.555,20	Inkl. 20% Ust.
Ernst Binder	€ 4.945,20	Inkl. 20% Ust.

Antrag Der Gemeinderat möge dem Angebot der Firma Ernst in der Höhe von € 4.555,20 inkl. 20% Ust. für den Fenstertausch im Jugendheim Immendorf, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 18 Biotop Wullersdorf – Hauptplatz

Dem Gemeinderat liegen zwei Angebote für die Sanierung des Biotops am Hauptplatz Wullersdorf, vor.

Qualitätsgärten Fischer	€ 11.581,52	Inkl. Ust.
Matuschek	€ 7.986,48	Inkl. Ust.

Antrag Der Gemeinderat möge dem Angebot der Firma Matuschek für die Sanierung des Biotops am Hauptplatz Wullersdorf in der Höhe von € 7.986,48 inkl. Ust., zustimmen.

Anmerkung Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.
Bei der Umsetzung des Projektes soll der Trinkwasserbrunnen mit aufgestellt werden.

TOP 19 Ansuchen öffentliche Bücherei

Dem Gemeinderat liegt das Ansuchen der öffentlichen Bücherei auf Erhöhung der Subvention für das Jahr 2019 auf € 1.600,00, vor.

Antrag Der Gemeinderat möge dem Ansuchen der öffentlichen Bücherei auf Erhöhung der Subvention für das Jahr 2019 auf € 1.600,00, zustimmen.
Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

g.g.g.

.....
Schriftführer


Bürgermeister


Protokollfertiger (ÖVP)


Protokollfertiger (SPÖ)


Protokollfertiger (FPÖ)

Erstellt:

Freigegeben:

Datum:

Version:

Ziffer:

Gerlinde Edel

31.10.2019

1

GR-Prot. ö.
5/2019-10-31

23